



Gemeinde Hainburg

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hainburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg am 07.11.2011 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hainburg ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr Hainburg“.
Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen die Bezeichnungen
„Freiwillige Feuerwehr Hainburg/Hainstadt“ und
„Freiwillige Feuerwehr Hainburg/Klein-Krotzenburg“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Hainburg steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.
- (3) Die Feuerwehrvereine unterstützen die öffentlich rechtliche Feuerwehr in ihrer Arbeit.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Hainburg/Klein-Krotzenburg nimmt zusätzlich die Funktion einer Feuerwehr für überörtliche Aufgaben wahr.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg besetzen den in Hainburg stationierten GABC-Zug des Kreises Offenbach.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hainburg gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Ehren- und Altersabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kindergruppe
- (2) Tageseinsatzkräfte und hauptamtliche Kräfte sind als aktive Feuerwehrangehörige Bestandteil der Einsatzabteilung.

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von einem Monat zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberaterin oder Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hainburg haben oder regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Gemeinde Hainburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die in der jeweils gültigen Fassung des HBKG festgelegte Altershöchstgrenze nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der jeweilige Wehrführer mit Zustimmung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Hainburg. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe, zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) dem Erreichen der im HBKG festgelegten Altershöchstgrenze
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß den geltenden Bestimmungen des HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden.

- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Zustimmung des jeweiligen Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählen den jeweiligen Wehrführer, den jeweiligen stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberaterin oder den Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor oder der jeweilige Wehrführer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird in einem persönlichen Gespräch ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung der im HBKG festgelegten Altershöchstgrenze aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Mit Zustimmung des jeweiligen Feuerwehrausschusses kann in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür entsprechende Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes mit Zustimmung des Wehrführers. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zur Vertreterin oder zum Vertreter der Ehren- und Altersabteilung in den jeweiligen Feuerwehrausschuss gewählt werden.

§ 10

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg tragen die Namen „Jugendfeuerwehr Hainstadt“ und „Jugendfeuerwehr Klein-Krotzenburg“.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die Gemeinde Hainburg widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit und unterstützt sie tatkräftig.

§ 11

KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg tragen einen selbstgewählten Namen mit dem Zusatz „Hainstadt“ bzw. „Klein-Krotzenburg“, bei Einrichtung einer gemeinsamen Kindergruppe den Zusatz „Hainburg“.
- (2) Die Kindergruppen sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom Vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Arbeit als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg unterstehen die Kindergruppen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Feuerwehr und durch den jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des jeweiligen Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und die Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Gemeinde Hainburg widmet der Arbeit der Kindergruppen ihre besondere Aufmerksamkeit und unterstützt sie tatkräftig.

§ 12

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR

STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg ist der Gemeindebrandinspektor.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten der Gemeinde Hainburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor und der Wehrführerausschuss.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Die Absätze (2) bis (5) finden entsprechend Anwendung.
- (7) Bei der Wahl des Gemeindebrandinspektors bzw. des Stellvertreters sind die Ämter auf beide Ortsteilfeuerwehren zu verteilen, insofern sich Angehörige der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Wahl stellen.
- (8) Der Gemeindebrandinspektor bzw. der Stellvertreter können nicht gleichzeitig das Amt des Wehrführers oder des Stellvertreters einer Ortsteilfeuerwehr innehaben. Eine Personalunion ist unzulässig.
- (9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit gemäß HBKG nach Ablauf der Verlängerung sind der Gemeindebrandinspektor bzw. sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (10) Der Gemeindebrandinspektor oder der Stellvertreter können aus wichtigem Grund vom Gemeindevorstand, nach Anhörung der Mitglieder der Einsatzabteilung verabschiedet werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn sich aus der Person oder der Amtsführung derart schwerwiegende Umstände ergeben, dass eine Belassung im Ehrenamt bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht mehr vertretbar ist.
- (11) Sie sind zu verabschieden, wenn in einer außerordentlichen gemeinsamen Jahreshauptversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder der Einsatzabteilung—der Freiwilligen Feuerwehr dies beschließen. Über die Verabschiedung ist zweimal abzustimmen. Die zweite Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Auf die Durchführung der Abstimmung findet § 18 Abs. 3 entsprechend Anwendung.
- (12) Die außerordentliche gemeinsame Jahreshauptversammlung ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich beim Gemeindevorstand beantragen. § 16 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 13

WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Wehrführer führt die Ortsteilfeuerwehr nach Weisung des Gemeindebrandinspektors.
- (2) Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr angehört, persönlich geeignet ist, die geforderten Lehrgänge besucht hat und die im HBKG festgelegte Altershöchstgrenze während der Dauer seiner regulären Amtszeit nicht erreicht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 17).
- (3) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Abs. (2) findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der Wehrführer und deren Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten der Gemeinde Hainburg ernannt.

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzenden und dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie den Jugendfeuerwehrwarten und Leitern der Kindergruppen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer einladen.
- (3) An den Wehrführerausschusssitzungen sollte der Bürgermeister oder der Stellvertreter teilnehmen.
- (4) Die Sitzung des Wehrführerausschusses ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen.
- (5) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

FEUERWEHRAUSSCHUSS DER ORTSTEILFEUERWEHR

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für jede Ortsteilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem Stellvertreter, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, einem Vertreter der Kindergruppe sowie aus Vertretern der Einsatzabteilung. Die Anzahl der Vertreter der Einsatzabteilung sollte einen Vertreter pro 10 Mitglieder der Einsatzabteilung betragen; mindestens aber 5 Vertreter der Einsatzabteilung. Den Vertretern der Einsatzabteilung können feste Aufgabenbereiche zugewiesen werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter. Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden von der Einsatzabteilung gewählt.
- (4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Feuerwehrausschusses schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und der Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) An der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sollte der Bürgermeister oder der Stellvertreter teilnehmen.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die gemeinsame Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ORTSTEILFEUERWEHR

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hainburg statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) An der Jahreshauptversammlung sollte der Bürgermeister oder der Stellvertreter teilnehmen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Gemeindebrandinspektor und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (6) § 16 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 18

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für die Feuerwehrausschüsse, die Jugendwarte, die stellvertretenden Jugendwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (4) Zur Vorbereitung der Wahl des Gemeindebrandinspektors, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer wird ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet. Der Wahlvorbereitungsausschuss setzt sich bei der Wahl des Gemeindebrandinspektors sowie des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors aus je zwei Mitgliedern der beiden Ortsteilfeuerwehren

zusammen. Bei der Wahl des Wehrführers sowie des stellvertretenden Wehrführers setzt er sich aus je vier Mitgliedern der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zusammen. Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses können nicht zur jeweiligen Wahl kandidieren.

Folgende Fristen werden festgesetzt.

Bis 70 Tage vor dem Wahltermin – Bildung des Wahlvorbereitungsausschusses.

Bis 50 Tage vor dem Wahltermin – Schriftliche Kandidatenvorschläge einholen.

Bis 30 Tage vor dem Wahltermin – Schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur einholen.

Die Kandidatenliste wird mit der Einladung zur jeweiligen Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Eine Nachnominierung von Kandidaten zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer sowie der stellvertretenden Wehrführer ist nicht möglich.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, des Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hainburg vom 22.11.2003.

Hainburg, 17.11.2011

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hainburg**

**Bernhard Bessel
Bürgermeister**
